



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
3003 Bern

Per Mail an: afdl@seco.admin.ch

Zürich, 29. April 2021 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme: Befristetes Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Mobilität von Dienstleistungserbringern (SMA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 17. Februar 2021 des Eidgenössisches Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung, WBF, eingeladen, zu eingangs erwähntem Vernehmlassungsverfahren bis zum 30. April 2021 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Economiesuisse vertritt als Dachverband die Interessen der wettbewerbsorientierten, international vernetzten und verantwortungsbewussten Schweizer Wirtschaft. Als Bindeglied zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft setzen wir uns für optimale Rahmenbedingungen für Schweizer Unternehmen ein – vom KMU bis zum Grosskonzern. Dabei vertreten wir rund 100 000 Unternehmen aus allen Branchen und Regionen der Schweiz, die in der Schweiz etwa zwei Millionen Menschen Arbeit bieten.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) und economiesuisse:

- **Wir begrünnen den Abschluss dieses Abkommens und damit auch den beidseits erleichterten Zugang für Dienstleistungserbringer.**
- **In Zusammenhang mit der Berufsanerkennung von beruflichen Dienstleistungserbringern muss die Äquivalenzanerkennung durch das UK so rasch als möglich erfolgen.**

- **Kurzfristige Einreisen (bis max. 90 Tage) in das UK sollte für Dienstleistungserbringer und ihre Subunternehmer visafrei möglich sein.**
- **Erweiterung des Begriffs «Dienstleistungserbringer des UK» gemäss Art. 1 Anhang 1 des Abkommens.**

1. Ausgangslage

Das Services Mobility Agreement (SMA) sieht vor, dass die Schweiz für Dienstleistungserbringer aus dem UK das bekannte Meldeverfahren für Dienstleistungserbringer aus dem UK bis 90 Tage pro Jahr fortführt und die flankierenden Massnahmen für diese Dienstleistungserbringer vollumfänglich weiterbestehen. Auf Seiten des UK liegen Marktzugangsverpflichtungen in über 30 Dienstleistungssektoren vor. Ausserdem gewährt das UK Schweizer Dienstleistungserbringern weitere Vorzugsbedingungen (z.B. keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung, kein Nachweis der englischen Sprache). Dienstleistungserbringer aus der Schweiz erhalten einen Zugang im UK für 12 Monate innerhalb einer Periode von 24 Monaten.

2. Im Einzelnen

2.1. Anerkennung der Berufsqualifikationen von beruflichen Dienstleistungserbringern

Das Abkommen beinhaltet in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen eine einschränkende Bedingung hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen der entsandten Arbeitnehmenden. Diese müssen mindestens über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation und die erforderliche Berufsqualifikation verfügen. Die Schweiz und das UK haben sich darauf geeinigt, dass das Nationale Anerkennungsinformationszentrum des Vereinigten Königreichs («NARIC») prüft, ob es sich bei den schweizerischen Berufsbildungsabschlüssen ebenfalls um Qualifikationen handelt, die Kenntnisse auf einem Niveau aufweisen, welche einem Hochschulabschluss gleichwertig sind. Im Rahmen dieser Prüfung soll sich das NARIC in erster Linie auf jene Qualifikationen konzentrieren, die für die Erbringung von Dienstleistungen in den Sektoren erforderlich sind, in denen das Vereinigte Königreich im Rahmen des Abkommens Verpflichtungen eingegangen ist.

Es ist wichtig, dass die Erweiterung der Äquivalenzanerkennung beruflicher Qualifikationen so rasch als möglich erfolgt, damit der im Abkommen gewährte freie Zugang zum UK Markt für Dienstleister nicht dadurch eingeschränkt wird, dass die dafür notwendigen Arbeitnehmenden nicht eingesetzt werden können.

2.2. Einreisevisa für gewisse Dienstleistungserbringer

Das SMA erlaubt es Fachkräften von Schweizer Dienstleistungserbringern, bis zu 90 Tage ohne Arbeitserlaubnis im UK zu arbeiten. Zwecks Einreise in das UK benötigen die Arbeitnehmenden des Dienstleistungserbringers ein sogenanntes «Service Providers from Switzerland Visa». Dieses erlaubt dem Arbeitgeber, Arbeitnehmende für 90 Tage pro Kalenderjahr (über alle Arbeitnehmende und Dienstleistungsverträge hinweg) nach Grossbritannien zu entsenden. Das UK hat im Rahmen seiner neuen Migrationspolitik als Nicht-EU-Mitglied Visabestimmungen eingeführt. Zwar präzisieren beide Parteien, dass ein blosses Visumserfordernis nicht als Massnahme betrachtet werden kann, um die in Kapitel 2 des Abkommens gewährten Vorteile aufzuheben. In der Praxis bedeuten diese Visa-Erfordernisse jedoch gleichwohl für die Unternehmen einen nicht zu unterschätzenden, administrativen und finanziellen Aufwand. Es ist unseres Erachtens anzustreben, dass Mitarbeitende von Unternehmen für kurzfristige Arbeitseinsätze ohne Visum in das Vereinigte Königreich entsandt werden können.

2.3. Erleichterungen für selbständig erwerbende Dienstleistungserbringer mit EU/EFTA-Staatsbürgerschaft

Selbständig erwerbende Dienstleistungserbringer mit EU/EFTA-Staatsbürgerschaft, welche im UK wohnen und arbeiten, sind gegenwärtig nicht durch das SMA für die Erbringung einer Dienstleistung in der Schweiz abgedeckt. Auch das Freizügigkeitsabkommen (FZA) ist für diese Personen nicht anwendbar, da sie nicht in einem Vertragsstaat des FZA niedergelassen sind. Mit der Aufnahme dieser Personenkategorie in das SMA würde ihnen die gleiche Behandlung gewährt werden, wie jenen Personen nach Art. 1 Anhang 1 SMA und der Weg eines zeitintensiven Bewilligungsverfahrens gemäss dem Ausländer- und Integrationsgesetz würde erspart bleiben.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Daniella Lützel Schwab
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Economiesuisse



Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung